

Sehr geehrte Eltern,

zunächst wollen wir Sie in diesem Update darüber in Kenntnis setzen, dass das Land Hessen die bestehenden Regelungen zum Besuch der Kindertagesstätten und Schulen **bis zunächst 14. Februar 2021** beibehalten wird. Wie bereits berichtet existiert die Regelung für die Kitas in der Form, dass die Inanspruchnahme des Kindergartenplatzes sich an die Eltern der Kinder richtet, für die eine „dringende Betreuungsnotwendigkeit“ besteht. Gleichzeitig gibt es kein Betretungsverbot in den Einrichtungen.

Das bedeutet: Die Kitas bleiben geöffnet und die Eltern entscheiden in eigener Verantwortung über die Betreuungsnotwendigkeit ihres Kindes.

Die letzten drei Wochen verliefen – dank Ihrer Mitwirkung – in den Einrichtungen ohne nennenswerte Neuinfektionen. Die praktizierten Hygienekonzepte wurden nochmals hinsichtlich der Umsetzung differenzierter ausgestaltet und in den Einrichtungen unter Federführung der jeweiligen Leitung intensiv diskutiert. Uns ist bewusst, was die Eltern leisten, die ihr Kind zuhause betreuen und die Betreuung der Kita gegenwärtig nicht in Anspruch nehmen. Positiv ist, dass die Zahl der Neuinfektionen allgemein zurückgehen, doch das Niveau ist immer noch zu hoch. Auch deuten wissenschaftliche Erkenntnisse darauf hin, dass verschiedene Mutationen deutlich infektiöser sind als das uns bisher bekannte Virus. Umso mehr Vorsicht ist geboten – auch in unseren Kitas und Schulen.

Wir möchten Sie heute über das **Verfahren der Erstattung der Entgelte** für die Monate Januar 2021 und Februar 2021 in den Kitas informieren.

Da unsere Einrichtungen in verschiedenen Kommunen liegen, deren Regelungen unterschiedlich ausgestaltet sind, sind die Erstattungsregelungen nicht einheitlich, da die Vorgaben der Kommunen zu beachten sind. Ferner sind die Finanzierungsverträge zwischen den Kommunen unterschiedlich. Hieraus ergeben sich verschiedene Erstattungsbeträge. Lassen Sie uns die Regelung zunächst für den **Januar 2021** darstellen:

Wiesbaden	Taunusstein	Schwalbach a.Ts.
Eltern, deren Kind im Januar an den Betreuungstagen nicht betreut wurde, erhalten das anteilige reguläre Monatsentgelt zurück.	Eltern, die für ihr Kind im Januar an den Betreuungstagen keine Betreuung in Anspruch genommen haben, wird eine Entgelterhebung ausgesetzt.	Eine Entgelterstattung erfolgt in dem Rahmen, in dem das Land Hessen eine Erstattung zu gedenken bereit ist.
Bei einer Betreuung von 10 Tagen pro Monat erfolgt eine Erstattung in Höhe von 50% des o.g. Betrags.	Die Rückerstattung erfolgt, sobald seitens der Stadt die Voraussetzungen vorliegen.	Hier besteht mit der Stadt noch Klärungsbedarf zur Abwicklung. Diese Eltern werden gesondert informiert.
Bei einer Inanspruchnahme der Betreuung von mehr als zehn Tagen erfolgt keine Erstattung.		

Die Sach- bzw. Verpflegungskosten erhalten Sie entsprechend der Nichtinanspruchnahme im Monat Januar 2021 auf der Grundlage des im Betreuungsvertrag vereinbarten Entgelts zurück.

Wir stellen allen Eltern ein **Formular** über die Einrichtung bereit, in dem sie die Betreuungstage Ihres Kindes dokumentieren. Für den Januar 2021 dann eine Mitteilung über den Erlassbetrag. Das Geld wird Ihnen auf Ihr Konto erstattet. Wir bitten Sie, mit den Folgemonaten keine Aufrechnung vorzunehmen.

Für **Februar 2021** ist folgende Erstattungs- bzw. Aussetzungsregelung vorgesehen:

Wiesbaden	Taunusstein	Schwalbach a.Ts.
Eltern, deren Kind im Februar nicht betreut werden soll, erhalten den Monatsbeitrag in folgender Höhe zurück: Krippe (7,5 Std.): 220 € Krippe (9,5 Std.): 260 € Elementar (7,5 Std.): 34 € Elementar (9,5 Std.): 79 €	Eltern, die für ihr Kind im Februar keine Betreuung in Anspruch nehmen werden, wird eine Entgelterhebung ausgesetzt.	Eltern, die für ihr Kind keine Betreuung in Anspruch nehmen, erhalten eine Erstattung in der Höhe, die das Land bereit ist zu leisten. Diese sind voraussichtlich:
Bei einer Betreuung von bis zu 10 Tagen pro Monat erfolgt eine Erstattung in Höhe von 50% des o.g. Betrags.		Krippe (7,5 Std.): 220 € Krippe (9,5 Std.): 260 € Elementar (7,5 Std.): 34 € Elementar: (9,5 Std.): 79 €
Bei einer Inanspruchnahme der Betreuung von mehr als zehn Tagen erfolgt keine Erstattung.		

Die Sach- bzw. Verpflegungskosten erhalten Sie entsprechend der Nichtinanspruchnahme im Monat Februar 2021 auf der Grundlage des im Betreuungsvertrag vereinbarten Entgelts zurück.

Wir stellen allen Eltern auch für den **Februar 2021** ein Formular über die Einrichtung bereit, in dem sie die Betreuungstage Ihres Kindes dokumentieren. Die Rückgabe erfolgt zum Ende des Monats Februar. Die Abrechnung erfolgt dann ebenfalls rückwirkend.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen das Abrechnungsverfahren in den Grundzügen erläutert zu haben. Wir setzen alles daran, dass unsere Einrichtungen geöffnet bleiben. Hierzu gehört auch die weitere Ausstattung der Gruppenräume mit Luftreinigungsgeräten. Eine weitere Lieferung von sechzig leistungsstarken Geräten ist heute (22.1.) eingetroffen. Die Montage dieser Geräte erfolgt in nächster Zeit.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne unter 0172-6859919 oder E-Mail obermayr@obermayr.com zur Verfügung. Ferner ist der Corona-Krisenstab unter der E-Mail: corona-info@obermayr.com weiterhin aktiv.

Wir danken Ihnen für Ihre Ausdauer und wünschen Ihnen und Ihren Familien viel Kraft und Gesundheit für die kommenden Wochen!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerhard Obermayr, Vorstand
Europa-Schule Dr. Obermayr e.V.